

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2017 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 9: Wirtschaftlichkeit von Erstaufnahmeein-
richtungen des Landes für Flüchtlinge**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/2709 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Empfehlungen des Rechnungshofs bei der Konzeption der Erstaufnahme von Flüchtlingen zu berücksichtigen;*
- 2. mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen mit dem Ziel, die Aufnahmekapazität und die Verfahrenskapazität besser aufeinander abzustimmen;*
- 3. eine Reform des Flüchtlingsaufnahmegesetzes mit dem Ziel größerer Flexibilität und eine Bundratsinitiative für eine entsprechende Reform des Asylgesetzes zu prüfen;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2018 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Denkschrift 2017 des Rechnungshofs Baden-Württemberg hatte das Land mit der Standortkonzeption betreffend der Neugestaltung der Erstaufnahme von Flüchtlingen in Baden-Württemberg wesentliche Forderungen des Rechnungshofs umgesetzt. Den darin beschlossenen degressiven Abbau der Unterbringungskapazitäten haben wir seitdem konsequent verfolgt. Von teuren und unwirtschaftlichen Einrichtungen haben wir uns getrennt.

Im Rahmen der Standortkonzeption nutzen wir auch soweit wie möglich Kasernenareale zur Erstunterbringung von Flüchtlingen (Ellwangen, Sigmaringen, Donaueschingen, Heidelberg), stehen dabei aber in ständiger Konkurrenz zu den berechtigten städtebaulichen Interessen der Standortkommunen an diesen Konversionsflächen. Dies gilt insbesondere für die Erstaufnahmeeinrichtung in Donaueschingen sowie das Ankunftszentrum Heidelberg im „Patrick-Henry-Village“, die wir entsprechend der getroffenen Vereinbarungen mit den beiden Städten freigeben werden. Das Land hat mit der Stadt Heidelberg Gespräche aufgenommen, die das Ziel haben, das Ankunftszentrum im Patrick-Henry-Village auf die Gemarkung Wolfsgärten in Heidelberg zu verlagern. Die Kapazitäten im Bereich der Erstaufnahme im Regierungsbezirk Freiburg werden – nach Freigabe des Areals in Donaueschingen – dann zukünftig auf den Standort Freiburg konzentriert.

Auch den Empfehlungen des Rechnungshofs zur Auslastung von Landeserstaufnahmeeinrichtungen folgen wir bereits. An allen vier Standorten (Karlsruhe, Ellwangen mit der Außenstelle Giengen, Sigmaringen und nach Fertigstellung Freiburg) können wir durch organisatorische Maßnahmen eine Kapazität von jeweils bis zu 1.000 Plätzen, teilweise bei Bedarf auch über eine niedrigere Regelkapazität hinaus, sicherstellen.

Zu Ziffer 2:

Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Verfahrensvereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für den Bereich der Flüchtlingsaufnahme wird weiterhin angestrebt.

Erste Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung wurden im Jahr 2017 einvernehmlich ausgesetzt, nachdem das BAMF zeitgleich mit der Standortkonzeption des Landes angekündigt hatte, die eigene Struktur auf den Prüfstand zu stellen und angesichts der sich stabilisierenden Flüchtlingszahlen neu auszurichten. Diese Überlegungen des BAMF verzögerten sich zudem durch die mehrmaligen Führungswechsel und die Regierungsbildung im Bund.

Gleichwohl konnte die Zusammenarbeit mit dem BAMF in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert werden. Im Ankunftszentrum werden in enger Zusammenarbeit von Land und BAMF alle im Rahmen der Aufnahme von Asylsuchenden erforderlichen Verfahrensschritte bis einschließlich der Asylantragstellung und -anhörung regelmäßig und zuverlässig innerhalb von zehn Werktagen durchgeführt.

Über in Baden-Württemberg neu gestellte Asylanträge entscheidet das BAMF mittlerweile innerhalb von durchschnittlich drei Monaten. Derzeit wird gemeinsam mit dem BAMF eine engere Einbindung der elektronischen Assistenzsysteme des BAMF (insbesondere Spracherkennung, Datenträgerauswertung) bereits im Rahmen der Verfahrensstraße des Ankunftsentrums umgesetzt. BAMF und Land stehen zur Abstimmung und weiteren Optimierung der Zusammenarbeit im regelmäßigen Austausch.

Eine Verfahrensvereinbarung mit dem BAMF sollte zunächst eine Verschriftlichung des eingespielten Verfahrens im Ankunftszentrum enthalten. Dort sollte aber auch das gemeinsame Vorgehen von BAMF und Land bei der, im Fall hoher Zugangszahlen vorgesehenen, Aktivierung zusätzlicher Verfahrensstraßen an den

LEA-Standorten abgestimmt und schriftlich fixiert werden. Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll daher nach Absprache mit dem BAMF im Rahmen der ohnehin erforderlichen Abstimmung der diesbezüglichen Aktivierungs- und Deaktivierungskonzepte voraussichtlich im Laufe des Jahres 2019 erfolgen.

Zu Ziffer 3:

Für eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Asylgesetzes (AsylG) mit dem Ziel größerer Flexibilität sieht die Landesregierung weiterhin keine Veranlassung. Grundsätzlich wird für die Funktionalität der Erstaufnahme die Unterbringungs-dauer von bis zu sechs Monaten, wie in § 47 Absatz 1 AsylG vorgesehen, als ausreichend flexibel erachtet. Personen aus sicheren Herkunftsländern mit geringer Schutzquote können im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben auch darüber hinaus in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Zusätzlich wurde den Ländern mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht mit dem neuen § 47 Absatz 1 b AsylG nun die Möglichkeit eingeräumt, für Asylbewerber bis zur Entscheidung des BAMF über den Antrag und im Falle einer negativen Entscheidung auch darüber hinaus eine verlängerte Wohnverpflichtung von bis zu 24 Monaten vorzusehen. Das Innenministerium strebt eine Gesetzesvorlage mit dem Ziel an, den besagten § 47 Absatz 1 b AsylG landesrechtlich im baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetz umzusetzen.

Die vom Rechnungshof vorgeschlagene Aufhebung definierter Wohn- und Schlaf-flächenstandards für die vorläufige Unterbringung (in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist je vorgehaltenem Unterbringungsplatz eine Wohn- und Schlaffläche von durchschnittlich sieben Quadratmetern vorzuhalten) mit dem Ziel der Flexibilisierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes hält das Innenministerium hingegen nach wie vor nicht für erforderlich. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz ermöglicht es der obersten Aufnahmebehörde schon in seiner jetzigen Fassung, in besonderen Zugangssituationen Abweichungen vom gesetzlichen Standard zuzulassen.